

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 17. November

1922.

Inhalt: 145. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit. — 146. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — 147. Kirchensammlung für Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 148. Beiträge der Propstei-(Kreis-)Synodalkassen zur Gesamt-Synodalkasse. — 149. Befreiung von der Vermögenssteuer und Zwangsanleihe. — 150. Veräußerung von kirchlichem Grundbesitz. — 151. Rechtliche Natur der Pfluglast und ihre Unterverteilung. — 152. Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart. — 153. Ansammlung von Baufonds. — 154. Beaufsichtigung der Kandidaten. — 155. Jerusalemverein. — Personalien. — Bestandene Prüfungen. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu eine Beilage.

Nr. 145. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

Kiel, den 24. Oktober 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß in den Jahren 1922—1927 regelmäßig am Bußtage — in diesem Jahre also am 22. November — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit abzuhalten ist.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober 1918 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 112 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1107.

D. Dr. Müller.

Nr. 146. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Kiel, den 20. Oktober 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses vom 4. April 1922 und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am letzten Sonntag des laufenden Kirchenjahres am Gedenktage für die Toten (26. November) eine Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Der Ertrag wird an den Provinzialauschuß der Nationalstiftung für Schleswig-Holstein abgeführt werden.

Die immer dringender werdende Not der Kriegervitwen und -waisen erfordert zu ihrer Abhilfe immer größere Mittel und weitherzige Gaben.

Die Nationalstiftung möchte ihre Fürsorgearbeit weiter ausbauen und auch auf solche Kreise ausdehnen, die man früher zu den besserstuitierten rechnen durfte. Insbesondere handelt es sich hier um solche Kriegershinterbliebenen, deren Angehörige bisher eine bessere Ausbildung genießen, diese aber infolge des außerordentlich gesteigerten Lebensunterhaltes aufgeben müßten, wenn ihnen nicht Hilfe zuteil wird. Die Herren Geistlichen ersuchen wir daher, diese Sammlung auf das wärmste zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1146.

D. Dr. Müller.

Nr. 147. Kirchensammlung für Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 13. November 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß während der nächsten 6 Jahre 1922—1927 ebenso wie bisher regelmäßig am 1. Advent — in diesem Jahre also am 3. Dezember — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten einzusammeln ist. Die Anstalten und Vereine, welche bisher aus den Erträgen dieser Kirchensammlung unterstützt werden, bedürfen heute mehr denn je reichlicher Geldmittel, um ihre Arbeit weiterführen zu können.

Wir legen daher den Herren Geistlichen die Förderung der Sammlung besonders warm ans Herz.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1226/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 148. Beiträge der Propstei- (Kreis-) Synodalkassen zur Aufbringung der Bedürfnisse der Gesamtsynodalkasse.

Kiel, den 31. August 1922.

Auf Grund der von der XV. ordentlichen Gesamtsynode erteilten Ermächtigung hat das evangelisch-lutherische Konsistorium in gemeinsamer Sitzung mit dem Gesamtsynodalausschuß folgendes beschlossen:

„Die Matrikel zur Verteilung des von den Propsteisynodalkassen aufzubringenden Bedarfes der Gesamtsynodalkasse wird für die Rechnungsjahre 1922, 1923 und 1924 in der Weise festgesetzt, daß auf jede Propsteisynodalkasse entfallen 2 v. H. des auf Zehntausende Mark abgerundeten Sollbetrages an Reichseinkommensteuer, der von den Kirchengemeindemitgliedern des Propsteibezirkes im vorausgegangenen Jahre gezahlt ist. Bei Ermittlung dieses Betrages werden für die von der Kirchensteuer befreiten Personen keine Abzüge gemacht.

Für das Rechnungsjahr 1922 wird dem ermittelten Reichseinkommensteuersoll von 1921 mit Rücksicht darauf, daß dieser Betrag sich nur auf 9 Monate bezieht, ein Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ v. H. hinzugelegt.

Die zahlenmäßige Feststellung des Verteilungsplanes für jedes Jahr der Voranschlagsperiode wird dem Konsistorium übertragen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 1688.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch bestätigt.

Kiel, den 2. November 1922.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Im Auftrage:

gez. Dr. Marks.

O. P. 11 849.

Kiel, den 15. November 1922.

Hiernach ist für jede Kirchengemeinde nach der Veranlagung für das Steuerjahr 1921 die Höhe des Reichseinkommensteuersolls der Gesamtheit der Mitglieder der Kirchengemeinde festzustellen. Dabei ist zu beachten:

1. Die Einkommensteuerbeträge der kraft besonderen Rechtes von der Kirchensteuer befreiten Personen (Pastoren, Lehrer, Patrone u. a.) sind nicht besonders anzugeben, sondern in die allgemeine Summe mit aufzunehmen.

2. Die Einkommensteuerbeträge der aus der Landeskirche Ausgetretenen sowie solcher Evangelischen, die nicht Glieder der Kirchengemeinde sind (Militärpersonen), sind nicht aufzunehmen.

3. Die Einkommensteuerbeträge solcher Gemeindeglieder, die in den Ortschaften wohnen, die zwar außerhalb der Provinzgrenze liegen, aber in schleswig-holsteinischen Kirchengemeinden eingepfarrt sind, sind aufzunehmen.

Soweit die Propsteien bei der Umlegung des auf sie entfallenden Matrikularbeitrages auf die Kirchengemeinden auch andere Steuerarten als Maßstab heranziehen, haben sie selbst für diesen Zweck die nötigen Ermittlungen zu veranlassen.

Der Einreichung einer Nachweisung, in der für die einzelnen Kirchengemeinden der Propstei (Superintendentur) der Sollbetrag der Reichseinkommensteuer für 1921 angegeben ist, sehen wir bis spätestens Ende Januar 1923 entgegen. Die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände wollen sich die sorgfältige und genaue Erledigung besonders angelegen sein lassen. Das Landesfinanzamt haben wir ersucht, die Finanzämter anzuweisen, daß sie dem Ersuchen der Kirchenvorstände um Auskunftserteilung entsprechen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 1. 1983.

D. Dr. Müller.

Nr. 149. Befreiung von der Vermögenssteuer und Zwangsanleihe.

Kiel, den 5. Oktober 1922.

Nach § 1 des Vermögenssteuergesetzes, das als Anlage 1 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 in Nr. 30 des Reichsgesetzblattes von 1922, Teil I, S. 335 veröffentlicht ist, wird vom 1. Januar 1923 ab eine jährliche Vermögenssteuer erhoben. Von dieser Steuer sind u. a. befreit:

nach § 5 Ziffer 3 des Gesetzes:

die Kirchen, sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften;

nach § 5 Ziffer 7 a. a. D.:

Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Ferner sind befreit:

nach § 5 Ziffer 2:

Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von den Ländern, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dauernd ganz oder teilweise unterhalten, und Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von den Ländern, den Gemeinden (Gemeindeverbänden)

oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ganz oder teilweise erfüllt werden, soweit die Besteuerung zu einer Inanspruchnahme des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindevverbände) oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften führen würde;

nach § 5 Ziffer 6:

rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit; das gleiche gilt für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

Nach dem Reichsgesetz über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (R.-G.-Bl. S. 601), das mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getreten ist, wird vom Reiche eine Zwangsanleihe aufgelegt, für die bereits vom 15. Juli 1922 an bei einer Annahmestelle gezeichnet werden kann (§ 12 a. a. D.). Zeichnungspflichtig sind nach § 6 des Gesetzes alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die am 1. Januar 1923 nach §§ 2—5 des oben erwähnten Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 vermögenssteuerpflichtig sind.

Hiernach ist in der Befreiung von der Vermögenssteuer auch die Freiheit von der Pflicht zur Zeichnung der Zwangsanleihe einbegriffen.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf diese Steuerbefreiungen hin. Sollten entgegen den angeführten Gesetzesbestimmungen kirchliche Stellen auf Grund eines der beiden Gesetze in irgendeiner Weise herangezogen werden, so ist uns sofort zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 2313.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 150. Veräußerung von kirchlichem Grundbesitz.

Kiel, den 4. November 1922.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat es wegen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse für geboten erklärt, gegenüber Anträgen auf Verkauf von staatlichem Grundbesitz Zurückhaltung zu üben (Verf. v. 23. März 1922 — Nr. II 8/1922, II 2435/III 4291 —).

Die kirchlichen Behörden nehmen hinsichtlich des kirchlichen Grundbesitzes denselben Standpunkt ein. Denn aus jeglicher Veräußerung von Grund und Boden der Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände ist in der Regel eine weitere schwerwiegende Verschärfung der wirtschaftlichen Notlage unserer Landeskirche zu befürchten.

Die Kirchenvorstände werden sich auf diese Stellungnahme der obersten Behörden berufen können, um in allen Fällen, wo nicht ein dringendes soziales Bedürfnis vorzuliegen scheint, Anträge

auf die Hergabe kirchlichen Grundbesizes von vornherein abzulehnen. Wenn einem Kirchenvorstand triftige Gründe zur Erwägung eines Antrages vorzuliegen scheinen (bei gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen und dergl.), ist stets zunächst darauf zu dringen, daß anderes Land im Wege des Tausches zur Verfügung gestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Bestellung von Erbbaurechten den Antragstellern anheimzugeben. Wir werden die Hergabe kirchlichen Grundbesizes gegen eine Geldzahlung, soweit sie sich irgend vermeiden läßt, künftig nicht mehr genehmigen. Vor allem warnen wir die Kirchenvorstände davor, einem Antragsteller, auch wenn die Kirchengemeinde die Hergabe von Land beschlossen hat, dieses zur Behauung zu überlassen, ehe die aufsichtliche Genehmigung zur Veräußerung grundsätzlich ausgesprochen worden ist.

Die Folgen eines solchen übereilten Vorgehens, das leider nicht ohne Vorgang ist, würden in Zukunft die Betroffenen persönlich tragen müssen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 2339.

D. Dr. Müller.

Nr. 151. Rechtliche Natur der Pfluglast und ihre Unterverteilung. Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel vom 14. Juli 1922.

Abchrift.

Im Namen des Volkes!

2 U 150/22
22.

In Sachen

der Kirchengemeinde S., vertreten durch den Kirchenvorstand in S.,

Beklagte und Berufungsklägerin,

gegen

den Gutbesitzer K. von D. in L.

Kläger und Berufungsbeklagten,

wegen Aufhebung eines Verteilungsplanes von Kirchenumlagen, hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1922 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers das am 18. Februar 1922 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Kiel dahin abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist grundbuchmäßiger Eigentümer des Hofes Ch., der Hufenstelle D. und des Hofes H. Er hat diese Grundstücke von seinem Vater geerbt, der sie durch Kaufvertrag vom

17. April 1905 von der damaligen Eigentümerin, der Landbank in Berlin, gekauft hatte. Die Landbank hatte ihrerseits die drei Grundstücke von dem Grafen K. in W. erworben, der der Eigentümer des adeligen Gutes W. war. Alle drei Grundstücke haben in früheren Zeiten als Meierhöfe bzw. Hofe zum adeligen Gute W. gehört.

Das Gut W. einschließlich der später abveräußerten Teile, insbesondere der genannten drei Grundbesitze, war und ist zum größten Teil in die Kirchengemeinde S. eingepfarrt, zu einem kleineren Teile des Hofes H. in die Kirchengemeinde L. Die Kirchengemeinde S. hat seit unvor-denklicher Zeit von den in ihrem Bezirk liegenden adeligen Gütern eine nach sogenannten Kirchen-pflügen berechnete Kirchensteuer erhoben, und zwar ist das adelige Gut W. seit langer Zeit zu 28 Kirchenpflügen angesetzt gewesen. W. hat ferner mit 6½ Pflügen zur Kirchengemeinde L. ge-steuert, die ebenfalls eine gleiche Kirchensteuer von dem in ihrem Bezirk eingepfarrten Grundbesitz erhoben hat.

Nach der Abveräußerung der ehemals zu W. gehörigen Grundstücksteile hat der Eigen-tümer von W., Graf K., bei dem Kirchenvorstand von S. eine Unterverteilung der für W. in Betracht kommenden Kirchensteuer beantragt. Der Kirchenvorstand hat darauf am 29. September 1913 einen Verteilungsplan aufgestellt, und zwar nach Maßgabe der zusammengelegten Grund- und Gebäudesteuern der einzelnen Teilgrundstücke, deren Beträge einem vom Katasteramt P. aus den summarischen Mutterrollen gefertigten Auszuge entnommen waren. Nach dem Verteilungsplan, der sich in Abschrift im Umschlag unter dem Aktendeckel befindet, vorgetragen ist und in Bezug genommen wird, entfallen auf H. 3,87, auf G. 2,38 Pflüge. Der Kläger hat diesen Verteilungsplan im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, ist aber rechtskräftig mit der Klage abgewiesen worden. In den Gründen des Urteils des Bezirksausschusses Schleswig vom 13. März 1920 ist ausgeführt, daß ein Streit nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1888 vorliege, da es sich um die rechtliche Natur der verteilten Kirchenlast handele, und daß dieser Streit der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliege. Die Akten des Verwaltungsstreitverfahrens, insbesondere das Urteil des Kreis-Ausschusses P. vom 10. Juni 1914, das genannte Urteil des Bezirksausschusses Schleswig und die Verhandlung vom 1. November 1919 sind vorgetragen und werden in Bezug genommen.

Der Kläger hat darauf bei dem Landgericht Kiel Klage gegen die Kirchengemeinde S. er-hoben und zunächst Aufhebung des Verteilungsplanes vom 29. September 1913 beantragt, während die Beklagte Widerklage auf Feststellung dahin erhob, daß Kläger verpflichtet sei, für die in seinem Eigentum stehenden, zur Kirchengemeinde S. gehörigen Teile des ehemaligen Gutes W. anteilmäßig die auf das Gut W. entfallenden Pfluglasten für die Kirchenumlage mitzutragen. Der Kläger hat ferner eventuell beantragt, festzustellen, daß der Beklagten aus dem Verteilungsplan gegen den Kläger keine Ansprüche zuständen, und ganz eventuell festzustellen, daß der Kläger als Eigentümer von H. und G. — einschließlich der dazu gehörigen Hofe D. — zu den Kirchenumlagen der beklagten Kirchengemeinde nicht herangezogen werden könne. Nachdem die Beklagte erklärt hatte, daß sich

mit dem letzten Eventualantrage ihre Widerklage erledige, hat das Landgericht durch am 18. Februar 1922 verkündetes Urteil gemäß diesem letzten Eventualantrage des Klägers erkannt.

Gegen dieses am 6. März 1922 zugestellte Urteil, auf dessen vorgetragenen Inhalt hier Bezug genommen wird, hat die Beklagte am 31. März 1922 Berufung eingelegt und beantragt: das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird, im Falle der Zurückweisung der Berufung der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Kläger hat beantragt:

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und — im Wege der Anschlußberufung —: das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß die Beklagte nach dem ersten Klageantrage, in zweiter Linie nach dem zweiten Klageantrag verurteilt wird, und ferner, festzustellen, daß der Kläger als Eigentümer des Hofes H. und des Hofes Ch. sowie der Hufe D. zu den Kirchenumlagen der Kirchengemeinde S. nicht herangezogen werden kann.

Die Beklagte hat ferner beantragt:

die Anschlußberufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Parteien sind darüber einig, daß die streitige Kirchensteuer eine dingliche Last ist. Während der Kläger die rechtliche Auffassung vertritt, daß diese Last nur auf dem Bauernfelde ruhe und auf dem Hoffelde nicht laste, erblickt die Beklagte in der streitigen Steuer eine auf dem gesamten adeligen Grundbesitz des Gutes W. einschließlich des Hoffeldes ruhende Last, deren Verteilungsmöglichkeit durch das Gesetz vom 13. Juni 1888 gegeben sei. Die Beklagte hat behauptet, daß auch stets das gesamte Gut W. als Trägerin der Kirchensteuer angesehen sei und hat sich hierfür auf das Zeugnis des Grafen N. und auf eine amtliche Auskunft des Konsistoriums in Kiel berufen. Im übrigen hat die Beklagte unter Wiederholung ihres Vorbringens erster Instanz zur Rechtfertigung der Berufung den Inhalt ihres Schriftsatzes vom 10. Juni 1922 vorgetragen, auf den verwiesen wird.

Der Kläger hat sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und den Inhalt seines Schriftsatzes vom 20. Juni 1922 vorgetragen, der in Bezug genommen wird. Er hat geltend gemacht, daß die Kirchensteuer unteilbar sei, daß sie — wie schon erwähnt — nur auf dem Bauernhof laste, daß die von ihm erworbenen Teile Ch., D. und H. aber Hoffeld gewesen seien und daß H. zum Teil zur Kirchengemeinde L. gehöre, daher für die Kirchensteuer der Kirchengemeinde S. nicht herangezogen werden könne. Der Kläger hat sich ferner auf das Gutachten Sachverständiger dafür berufen, daß die streitige Kirchensteuer stets als unteilbar angesehen worden sei und hat diese Eigenschaft der Steuer auch aus den Vorschriften des Lokalstatuts der Kirchengemeinde S. vom 29. Mai 1878 bezw. 12. Dezember 1878 (in Abschrift Bl. 4 d. A.) und der Verordnung vom 28. April 1779 — Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein — S. 33 — und vom 19. Dezember 1806 — Chronologische Sammlung S. 46 — gefolgert.

Das Lokalstatut der Kirchengemeinde S. (Bl. 4 d. A.) ist vorgetragen und wird in Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht erhoben, die Anschlußberufung des Klägers ist zulässig und formgerecht eingelegt.

Der Berufung der Beklagten konnte der Erfolg auch nicht versagt werden; die Anschlußberufung des Klägers dagegen erschien unbegründet.

Was zunächst die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges für die Geltendmachung der mit der Klage verfolgten Ansprüche angeht, so kann die Zulässigkeit des Rechtsweges für die in der Berufungsinstanz teils eventuell, teils in gleicher Linie mit dem Antrage auf Aufhebung des Verteilungsplanes gestellten Feststellungsanträge Bedenken nicht unterliegen. Denn der Kläger hat ausgeführt, daß die streitige Kirchensteuer als solche nur auf dem Bauernfelde des pflichtigen Gutes laste, während die Beklagte der Ansicht ist, daß die Steuer eine Belastung des Gesamtgutes darstelle. Es liegt somit ein Streit über den Umfang der zu verteilenden Kirchenlast im Sinne des § 11 des preussischen Gesetzes vom 13. Juni 1888 — Gesetzesammlung S. 243 — vor, dessen Entscheidung ausdrücklich dem ordentlichen Gericht vorbehalten ist.

In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß die streitige Kirchensteuer — worüber zwischen den Parteien auch Einigkeit besteht — eine dingliche Last ist, denn sie ruhte auf dem verhafteten Grundbesitz (vgl. auch Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1910 S. 211; 1913 S. 119) und daß die Befugnis der Beklagten zur Umlage dieser Steuer an sich auf Grund des § 30 des Kirchengesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. März 1906 aufrechterhalten ist. Streit herrscht darüber, ob das gesamte Gut mit allen seinen Teilen mit der Steuer belastet war, oder ob gewisse Teile — das ehemalige Hoffeld — der adeligen Güter ausgenommen waren. Diese Frage muß im ersteren Sinne beantwortet werden. Wie die rechtsgeschichtliche Entwicklung der streitigen, seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Kirchensteuer und die Entwicklung der früheren vom Grundbesitz erhobenen landesherrlichen Steuern zeugt, bildeten beide Steuern eine dingliche Belastung des gesamten adeligen Gutes. Für beide Steuern wurden die einzelnen Güter seit alters her zu einer bestimmten Pflugzahl eingeschätzt. Diese Schätzung legte die einzelnen Pflüge des Gutes, d. h. die Bauernhufen, die zum Gute gehörten, zugrunde und ließ das Hoffeld frei. Die auf diese Weise nach der jeweils vorhandenen Anzahl der Hufen oder mit anderen Worten nach dem jeweils vorhandenen Umfang des Bauernfeldes eines Gutes unter Weglassung des Hoffeldes ermittelte Steuer ruhte aber als dingliche Last auf dem gesamten Gut in allen seinen Teilen, auch auf dem Hoffelde. Der Umfang des Bauernlandes bildete lediglich die Richtschnur für die Berechnung der Höhe der Last. Dieser in jahrhundertelanger Entwicklung gebildete Rechtsgrundsatz, der auch im Urteil des Kreisausschusses P. vom 10. Juni 1914 zugrunde gelegt wird, konnte und sollte durch das Lokalstatut der Kirchengemeinde S. vom 29. Mai/12. De-

zember 1878 eine Änderung nicht erfahren. Abgesehen davon, daß das Lokalstatut nur über die Bildung des Kirchenvorstandes Bestimmungen treffen will und in seinem § 1 nur die beiläufige Bemerkung enthält, daß die Besitzer der adeligen Güter L., W. . . zu den Kirchenumlagen beitragen; bezieht sich das Lokalstatut in seinen Eingangsbestimmungen auf die §§ 60—67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876. Diese Vorschriften reden aber ausdrücklich von der Beitragspflicht der Grundstücke (§ 61) und der Leistung der Kirchenumlagen durch die Güter (§ 60).

Das Bestehen des genannten Rechtsfaktes von der dinglichen Haftung des gesamten Gutes für die Kirchensteuer und für die landesherrliche Pflugsteuer geht aber insbesondere auch aus der Verfügung vom 28. April 1779 und dem Patent vom 19. Dezember 1806 hervor, aus denen das landgerichtliche Urteil und der Kläger das Gegenteil schließen zu können vermeynen. Beide Vorschriften besagen ausdrücklich, daß die landesherrliche Steuer auf dem ganzen Gute lastet. Insbesondere bestimmt der § 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1806, daß in Ansehung der öffentlichen Lasten und Abgaben jedes Gut mit allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Teilen, als auch mit den abveräußerten, als ein Ganzes zu betrachten sei, so daß sämtliche dazugehörigen Grundstücke für deren Entrichtung und Leistung hafteten. Wenn im § 5 dieser Verordnung weiter bestimmt ist, daß die öffentlichen Abgaben eines Gutes und aller seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Teile vom Gutsbesitzer zu entrichten seien und der Staat sich nur an den Gutsbesitzer halte, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnis die einzelnen Besitzer der Meierhöfe und anderer zum Gute gehöriger Grundstücke dazu Beitrag zu leisten schuldig seien, so hängt dies mit der Bestimmung des § 4 des Patents vom 19. Dezember 1806 zusammen. Diese Vorschrift gab die Möglichkeit, die nach § 3 auf dem gesamten adeligen Gut haftende Last bei Abveräußerungen von Teilen des Gutes auf die einzelnen Teilgrundstücke zu verteilen. Gesah diese Verteilung im Kaufvertrage und wurde sie durch die Rentenkammer genehmigt, so haften fortan die einzelnen Teilgrundstücke nur für den Betrag, der ihnen im Kaufvertrage zugewiesen war. Unterblieb aber die Verteilung, oder wurde sie seitens der Rentenkammer nicht genehmigt, so sollte — und darin besteht die Bedeutung des § 5 — der Kaufvertrag in steuerlicher Hinsicht dem Fiskus gegenüber nicht gelten, die in § 3 bestimmte solidarische Haftung aller Gutsteile vielmehr weiter bestehen, als wäre eine Veräußerung garnicht erfolgt; die Steuer soll also wie bisher vom Gutsbesitzer eingezogen werden (vergl. auch Poffelt, Denkschrift für die Besitzer der schleswig-holsteinischen adeligen Güter, betr. die Bundsteuer-Entschädigung, S. 56). Eine Änderung des in § 3 der Verordnung festgelegten — übrigens auch schon seit früher bestehenden — Grundsatzes der dinglichen Haftung aller Gutsteile für die Steuern ist durch die Bestimmung des § 5 also nicht erfolgt, was auch um so weniger angenommen werden kann, als der § 3 derselben Verordnung den Grundsatz der Haftung aller Gutsteile ausdrücklich festlegte. Auch der Ministerialerlaß vom 2. Februar 1861 — abgedruckt in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen 1861, S. 108 — redet ausdrücklich von der solidarischen Haftung aller Gutsteile für die Steuern. Bei einer Abveräußerung von Teilen eines Gutes wurden diese

also, ganz gleichgültig, ob sie aus Bauernfeld oder aus Hoffeld bestanden, niemals von der Haftung für die Steuern frei. Das entsprach dem dinglichen Charakter der auf dem ganzen Gute lastenden Abgaben. Sie konnten nur aus der solidarischen Haftung entlassen und mit einem entsprechenden Teile der Abgaben weiter belastet bleiben, wenn die gemäß § 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1806 vorzunehmende Unterverteilung seitens der Rentenkammer genehmigt wurde. So bestimmte auch bereits die Zirkularverfügung vom 29. Dezember 1806 hinsichtlich einzelner Meierhöfe, daß die Steuern direkt von den abgelegenen Meierhöfen erhoben werden sollten (Chronologische Sammlung S. 52). Das gleiche geht aus dem Kanzleipatent vom 2. Juli 1819 (Chronologische Sammlung S. 83) hervor, sowie aus dem erwähnten Ministerialerlaß vom 2. Februar 1861, der die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1806 dahin auslegt, daß diese Vorschrift nur Anwendung zu finden habe, wenn bei Veräußerungen von Teilen diese aus der Solidarhaft ausscheiden sollten. Gesah dies aber nicht, so hafteten alle Teile auch trotz einer Veräußerung für die gesamte Steuer weiter.

Aus diesen Darlegungen, die für die landesherrliche Pflugsteuer und entsprechend auch für die Kirchenpflugsteuer Geltung haben, ergibt sich also, daß die hier streitige Kirchensteuer als dingliche Belastung auf dem gesamten Gute ruhte und daß auch eine Unterverteilung bei Abveräußerungen möglich war. Die Art der Unterverteilung wurde durch das Gesetz vom 13. Juni 1888 (Preuß. Gesetzsammlung S. 243) lediglich neu geregelt. Dieses Gesetz, das wörtlich dem preußischen Gesetze vom 25. August 1876 betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten usw. in den älteren Provinzen nachgebildet ist, bezweckte, die bis dahin sehr schwierige und umständliche Verteilungsart der öffentlichen Lasten bei den Grundstücksteilungen auf eine einfache und klare Weise zu regeln und wählte deshalb für die Verteilung den Maßstab der Grund- und Gebäudesteuer, event. den Nutzungswert (vergl. die Begründung des Gesetzes vom 25. August 1876 in den Anlagen der stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses, Session 1876, Nr. 47, erster Band, S. 486 ff.). Bei einer nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juni 1888 erfolgten Grundstücksteilung war daher die Verteilung der auf dem Gesamtgrundstück lastenden Kirchenabgabe allein nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorzunehmen. Diese Unterverteilung ist durch den Verteilungsplan vom 29. September 1913 erfolgt. Ob die Verteilung im einzelnen zutreffend ist, haben die ordentlichen Gerichte nicht nachzuprüfen; die Entscheidung darüber steht den Verwaltungsbehörden zu. Auch darauf, ob und inwieweit der Hof Hohenhütten zum Kirchspiel Lebrade gehört, kann es für den vorliegenden Rechtsstreit nicht ankommen. Denn durch den Verteilungsplan vom 29. September 1913 ist unstrittig verteilt nur die Kirchensteuer, soweit sie auf dem alten ungeteilten Gut W. zugunsten der Kirchengemeinde S. ruhte. Die Verteilung dieser Last aber mußte nach den oben entwickelten Grundsätzen auch auf alle zu dem Gute W. gehörigen Teile, einerlei zu welcher Kirchengemeinde sie gehörten, erfolgen, ebenso wie die auf dem gesamten Gute W. ruhende Kirchenlast für das Kirchspiel L. auf alle Teile des Gutes W., auch soweit sie nicht in die Kirchengemeinde L. eingepfarrt sind, hätte verteilt werden müssen. Es folgt dies ohne weiteres aus dem Grundsatz der ungeteilten Haftung des ganzen Gutes

für die Kirchensteuer. Ob eine solche Verteilung durch den Verteilungsplan der Kirchengemeinde L. geschehen ist oder nicht, bedarf hier keiner Erörterung.

Demgemäß war der Berufung der Beklagten stattzugeben und die Klage abzuweisen. Die Anschlußberufung des Klägers war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Z. P. O.; die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 708⁷ Z. P. O.

(Unterschriften.)

Nr. 152. Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart.

Kiel, den 20. Oktober 1922.

Die vollständigen Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart sind im Druck erschienen. Den Bemühungen des Kirchenausschusses und seines Presseauschusses ist es gelungen, den Preis des Buches trotz der ungeheuren Steigerung der Papier- und Druckkosten in niedrigsten Grenzen zu erhalten.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland hat den Kommissionsvertrieb des Buches für den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß übernommen. Die Preise sind festgesetzt:

	geb.	geh.
1. Preis im Buchhandel	54 M	32 M
2. bei den bis zum 15. November 1922 unmittelbar bei dem Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, abgegebenen Bestellungen	46 M	25 M

Wir können die Anschaffung dieses bedeutsamen Buches auf Kosten der Kirchenkasse den Kirchengemeinden nur angelegentlich empfehlen.

In Zusammenhang hiermit sei auch noch warm empfohlen der Bericht über die Wormser Erinnerungsfeier in Stuttgart 1921, zwei Hefte zum Preise von 10 und 15 M, erschienen im Verlag der Luthergesellschaft in Wittenberg, mit Vorträgen und Reden des Präsidenten des Kirchenausschusses, Erzbischofs D. Söderblom und der Professoren D. Scheel-Lübingen, D. Schian-Gießen und D. Smend-Münster.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 161 L. K. A.

D. Dr. Müller.

Nr. 153. Ansammlung von Baufonds.

Kiel, den 21. Oktober 1922.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1917 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 202) erinnern wir die Kirchenvorstände wiederholt daran, auf die Ansammlung von örtlichen Baufonds mehr denn je Bedacht zu nehmen.

Die ständig fortschreitende Entwertung unserer Mark bedingt es, daß die bisher an die örtlichen Baufonds aus der Kirchenkasse abzuführenden Beträge annähernd der Verteuerung des Baumaterials und dem Steigen der Arbeitslöhne entsprechend erhöht werden.

Es liegt im Aufgabenkreise und im Interesse der einzelnen Kirchengemeinden selbst, entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit nicht die unbedingt notwendigen Reparaturen und Bauausführungen an kirchlichen Gebäuden usw. überhaupt in Frage gestellt werden. Wenn eine genügende Beachtung unserer Verfügung betreffend Ansammlung von Baufonds nicht erfolgt ist, kann eine Beihilfe aus landeskirchlichen Mitteln, welche an sich schon äußerst beschränkt sind, überhaupt nicht in Frage kommen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 82.

D. Dr. Müller.

Nr. 154. Beaufsichtigung der Kandidaten.

Kiel, den 7. November 1922.

Wir haben Veranlassung, auf die Kandidatenverordnung vom 20. Mai 1899 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 49) hinzuweisen und insbesondere die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Kandidaten in Erinnerung zu bringen. Die Herren Kirchenpröpste und Ortsgeistlichen, in deren Bezirk sich Kandidaten aufhalten, die weder im Lehrvikariat noch im Predigerseminar sich befinden, ersuchen wir, die ihnen bezüglich der Beaufsichtigung der Kandidaten zugewiesenen Aufgaben (§§ 7 ff. der Kandidatenordnung) wahrzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 1954.

D. Dr. Müller.

Nr. 155. Jerusalemverein.

Kiel, den 9. November 1922.

Die Herren Geistlichen machen wir auf das anliegende Flugblatt Nr. 67 des Jerusalemvereins aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1168.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Ernannt:** am 20. Oktober 1922 der Pastor Heimer, bisher in Arnis, zum Pastor in Toff.
- Einberufen:** der Regierungs-Zivilsupernumerar Ernst Jacobsen als Konsistorial-Zivilsupernumerar zum 1. November 1922.
- Bestätigt:** 1. am 16. Oktober 1922 der Hilfsgeistliche Pastor Johannsen, bisher in Kiel, zum Pastor in Waabs;
2. am 19. Oktober 1922 der Pastor Sück, bisher in Todesfelde, zum Pastor in Bargtheide.
- Eingeführt:** 1. am 22. Oktober 1922 der Pfarramtskandidat Markus Lüzen als 2. Pastor in Eddelaf;
2. am 22. Oktober 1922 der Pastor Gehrkenz, bisher in Waabs, als Pastor in Schwefing.
- Präsentiert für die 2. Pfarrstelle in Marne:**
1. Pastor Walter Bock, Altona,
2. Pastor Christian Peters, Kiel,
3. Pastor Adolf Busdorf, Westerland auf Sylt;
als Ersatzmann: Pastor Waldemar Haase, Heiligenhafen.
- Gestorben:** 1. am 15. Oktober 1922 Hauptpastor Grünkorn in Utersen;
2. am 3. November 1922 Pastor Seifert in Borsfleth.
- Ordiniert:** 1. am 15. Oktober 1922 der Pfarramtskandidat Markus Lüzen,
2. am 5. November 1922 der Pfarramtskandidat Friedrich Meier,
3. am 5. November 1922 der Pfarramtskandidat Erich Petersen,
4. am 5. November 1922 der Pfarramtskandidat Gustav Stoltenberg,
5. am 5. November 1922 der Pfarramtskandidat Willi Dwenger.

Bestandene Prüfungen.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1922 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

- | | |
|---|--|
| 1. Hans Adolphsen aus Stutebüll, | 8. Friedrich Hübner aus Vinden (Hannover), |
| 2. Frithjof Bestmann aus Mölln, | 9. Artur Martensen aus Kahleby, |
| 3. Hans Christianen aus Tandslet, | 10. Karl Olsen aus Tondern, |
| 4. Otto Dahn aus Altona, | 11. Erwin Schmidt aus Altona, |
| 5. Dr. phil. Gerhard Graap aus Schleswig, | 12. Christian Thomsen aus Rendsburg, |
| 6. August Harmen aus Flemhude, | 13. Otto Thedens aus Friedrichstadt. |
| 7. Friedrich Heß aus Poppenbüll, | |

Die Kandidaten unter laufender Nummer 1, 8, 11 und 12 haben die Prüfung „gut“, unter laufender Nummer 3, 4, 6, 9 und 13 „fast gut“ bestanden.

Die zweite theologische Prüfung Michaelis 1922 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Gustav Böhne aus Albersdorf, | 8. Otto Niese aus Flensburg, |
| 2. Martin Beuck aus Hörup, | 9. Johannes Olsen aus Tondern, |
| 3. Harald Boyens aus Humptrup, | 10. Erik Petersen aus Scherrebek, |
| 4. Willi Dwenger aus Oldenswort, | 11. Jürgen Stoldt aus Osterstedt, |
| 5. Heinrich Fölster aus Willensharen, | 12. Gustav Stoltenberg aus Kiel, |
| 6. Fritz Gottfriedsen aus Groß-Nustrup, | 13. Richard Tiede aus Todenhüttel. |
| 7. Friedrich Meier aus Wrixum auf Föhr, | |

Den Kandidaten unter laufender Nummer 5, 6, 10 und 12 wurde das Prädikat „fast gut“, den Kandidaten unter laufender Nummer 4, 7 und 8 das Prädikat „gut“ erteilt.

Erledigte Pfarrstellen.

Lunden, Pfarrstelle des Nordbezirks, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und 22. April 1922 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse C. Kirchenkollegium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 11. November 1922 an den Kirchenvorstand in Lunden.

Todesfelde, Propstei Segeberg. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse D. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 5. Dezember d. J. an den Propstei-Synodal-Ausschuß in Segeberg einzureichen.

Berichtigung.

Auf Seite 225 des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. unter Personalien — Bestätigt: 5. setze anstatt „Hoffmann“ — „Hoff“.

Seite 242
(Leerseite)